

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01537 vom 27. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01537

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01537 du 27 février 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01537 del 27 febbraio 2010

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Verwaltung ist auf die Neuanmeldung der Versicherten eingetreten und hat den geltend gemachten Rentenanspruch mit Verfügung vom 7. November 2007 wiederum verneint (Urk. 2). Eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage unterbleibt somit.

3.2 Die IV-Stelle hielt fest, eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei nicht ausgewiesen. Die Beschwerdeführerin sei in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig. Da der Invaliditätsgrad lediglich 19 % betrage, habe sie keinen Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 2, Urk. 6).

Die Beschwerdeführerin geltend, es sei wegen der erlittenen Unfälle eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten. Die IV-Stelle habe trotz der Verschlechterung ungenügende Abklärungen vorgenommen. Es sei eine interdisziplinäre Begutachtung vorzunehmen, welche auch die psychischen Beschwerden berücksichtige (Urk. 1).

3.3 Strittig und zu präzisieren ist somit, ob es seit der letzten Verfügung vom 30. Oktober 2003 (Urk. 7/42) beziehungsweise dem Einspracheentscheid vom 16. Januar 2004 (Urk. 7/56) zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes und mithin einer Arbeitsunfähigkeit gekommen ist, welche zu einem Anspruch auf eine Invalidenrente führt.

E. 4

4.1 Zum Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen Verfügung vom 30. Oktober 2003 (Urk. 7/42) beziehungsweise des Einspracheentscheids vom 16. Januar 2004 (Urk. 7/56) lagen bei der Beschwerdeführerin gestützt auf das Y. ___-Gutachten vom 26. September 2003 ein chronisches Zervikalsyndrom bei einer Osteochondrose C5/6 ohne radikuläre Ausfälle und ein Panalgiesyndrom vor. Eine leidensangepasste, leichte bis mittelschwere Tätigkeit wurde zu 100 % als zumutbar erachtet (Urk. 7/39 S. 14 und S. 18). Dabei ist zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Begutachtung im August 2003 die Unfälle vom 5. Mai 2000 und vom Februar 2002 schon erlitten hatte, und diese somit im Gutachten vom 26. September 2003 Berücksichtigung fanden (vgl. Urk. 7/39 S. 7 und S. 16).

4.2 Für die Zeit nach dem vierten Unfallereignis vom 4. Juli 2005 (Urk. 7/79 S. 94) geben im Wesentlichen die folgenden Berichte über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin Auskunft:

Im Bericht von PD Dr. med. Z.____, Facharzt FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumaerkrankungen, vom 15. Januar 2007 wurden die Diagnosen eines spondylogenen Syndroms bei einem Status nach zweimaligem Distorsionstrauma (15.09.04 und 04.07.05), eines leichten gutartigen paroxysmalen Lagerungsschwindels und einer Periarthropathia humeroscapularis beidseits aufgeführt. In Bezug auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hielt er fest, eine interdisziplinäre Beurteilung erscheine ihm sinnvoll (Urk. 7/78 S. 1 f.).

SUVA-Kreisarzt Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Chirurgie, führte in seinem Bericht vom 27. Oktober 2006 aus, die Beschwerdeführerin habe über Nackenschmerzen mit Ausstrahlungen in beide Arme und Schwindel geklagt. Die neurologischen Untersuchungen hätten den Schwindel unspezifisch eingeordnet. Es lägen degenerative Veränderungen der HWS mit eindrücklichen Veränderungen C3/4 und C5/6 vor. Die übrige Wirbelsäule sei unauffällig. Seine Untersuchung habe sodann wenig eindrückliche Befunde ergeben mit einer Bewegungseinschränkung der HWS, einer Druckdolenz in der HWS-Nackermuskulatur und am okzipitalen Ansatz rechtsbetont mit leicht hypertoner Muskulatur. Daraus ergebe sich eine leichte Belastungsintoleranz. Die linke Schulter zeige keine pathologischen Befunde. Die vorbestehenden degenerativen Veränderungen würden die unspezifischen Symptome mit Verspannung, Bewegungseinschränkung und leichter Belastungsintoleranz erklären. Aufgrund des Habitus und der Konstitution der Versicherten seien sehr schwere Tätigkeiten nicht mehr möglich. Eine angepasste, wechselbelastende Tätigkeit mit vereinzelt Zusatzbelastungen von 10 bis 15 kg und ohne ausschliessliche Überkopfarbeiten oder vorgeneigte Arbeitspositionen sei aber vollzeitig und vollschichtig zumutbar. Die Beschwerdeführerin gebe sich selbstlimitierend und sei gegenüber einer erneuten Arbeitsaufnahme zurückhaltend eingestellt (Urk. 7/79 S. 28-33).

Bereits im Bericht vom 5. September 2006 hatte med. pract. B.____ ausgeführt, sie habe die Beschwerdeführerin per 3. November 2005 für leichte Arbeiten zu 100 % arbeitsfähig geschrieben (Urk. 7/79 S. 48 f.).

Dr. med. C.____, Spezialarzt FMH für Neurologie, stellte sodann in seinem Bericht vom 6. Dezember 2005 die Diagnosen eines Status nach vermutlich zweimaligem Distorsionstrauma der HWS und eines leichten, gutartigen paroxysmalen Lagerungsschwindels mit wahrscheinlich zusätzlicher Komponente seitens der Halswirbelsäule. Er habe die Versicherte über die Durchführung der sogenannten Epley-Manöver instruiert. Die regelmässige Durchführung dieser Übungen führe in der Regel zu einer signifikanten Rückbildung des gutartigen paroxysmalen Lagerungsschwindels. Eine zusätzliche Schwindelkomponente sei auf die vermutlich zweimalige Schädigung der oberen Halswirbelsäule zurückzuführen und sei etwas schwieriger zu behandeln (Urk. 7/79 S. 120 f.).

Zu erwähnen ist schliesslich das von der Beschwerdeführerin in Auftrag gegebene Gutachten der D.____ (nachfolgend: D.____-Gutachten vom 12. Dezember 2007, Urk. 7/IV/38-44 im Verfahren Nr. UV.2009.00099). Zwar wurde es von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren nicht eingereicht, obwohl es nur kurz nach Erlass der Verfügung vom 7. November 2007 (Urk. 2) erstellt und gegenüber der IV-Stelle erwähnt worden war (vgl. Urk. 7/96 S. 1 f.). Da das D.____-Gutachten Aufschluss über den Gesundheitszustand im zu beurteilenden Zeitraum vor Erlass der Verfügung 7. November 2007 gibt, und die Beschwerdeführerin Kenntnis von dessen

Inhalt hat, ist es trotzdem zu berücksichtigen. Im D.____-Gutachten wurden die Diagnosen einer Zervikobrachialgie rechtsbetont, eine transiente Exazerbation der muskulo-skelettalen Beschwerden und der subjektiven Schwindelsymptomatik sowie eine unfallbedingte leichte kognitive Funktionsstörung im Bereich fronto-basaler und tieferer Strukturen (Hirnstamm) diagnostiziert (Urk. 7/IV/42 S. 8 im Verfahren Nr. UV.2009.00099). Als Verkäuferin in einer E.____ sei die Versicherte zu maximal 20 % eingeschränkt. In den früher ausgeübten Tätigkeiten als Raumpflegerin, Tellerwäscherin oder in der industriellen Gipfelproduktion sollte eine Arbeitsfähigkeit selbst unter möglichen schmerzassoziierten Aufmerksamkeitseinbußen bewertbar sein. Für leichte Arbeiten ohne wiederholte Nackenkopfarbeiten, ohne Zwangspositionen des Kopfes und ohne Arbeiten an rotierenden Maschinen sei die Beschwerdeführerin ganztags arbeitsfähig. Gesamthaft dürfte die Arbeit für leichte Arbeiten schmerzbedingt um 10 % reduziert sein. Diese Arbeitsfähigkeit bestehe seit circa 2004 (Urk. 7/IV/43 S. 4 ff. im Verfahren Nr. UV.2009.00099; vgl. auch Urk. 7/IV/42 S. 10 f. im Verfahren Nr. UV.2009.00099).

4.3.3.3. Ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin - gegenüber dem Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen Verfügung vom 30. Oktober 2003 (Urk. 7/42) beziehungsweise des Einspracheentscheids vom 16. Januar 2004 (Urk. 7/56; vgl. Erw. 4.1) - infolge des von Dr. Z.____ und den D.____-Gutachtern neu diagnostizierten subjektiven Schwindels und der im Wesentlichen schmerzbedingten, leichten kognitiven Funktionsstörung (Urk. 7/78 S. 1 f., Urk. 7/IV/42 S. 8 und Urk. 7/IV/38 S. 11 im Verfahren Nr. UV.2009.00099) verschlechtert hat, kann offen gelassen werden. Denn es ergibt sich aus den Berichten von Dr. A.____ und med. pract. B.____ übereinstimmend, dass die Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten, leichten Tätigkeit nach wie vor zu 100 % arbeitsfähig ist (Urk. 7/79 S. 33, Urk. 7/79 S. 48). Darauf ist abzustellen, und es sind keine weiteren Abklärungen nötig (vgl. Urk. 1 S. 4 f.), zumal nicht davon auszugehen ist, dass eine weitere Untersuchung - angesichts des D.____-Gutachtens - eine abweichende Einschätzung ergäbe. Insbesondere konnte die IV-Stelle angesichts der neurologischen Untersuchung durch Dr. C.____ (vgl. Urk. 7/79 S. 120 f.) auf eine neurologische und mangels entsprechender Hinweise auf eine psychiatrische Untersuchung verzichten (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 122 V 157 Erw. 1d S. 162). Dabei kann die im D.____-Gutachten attestierte, geringfügige, 10%ige schmerzbedingte Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/IV/43 S. 6 und Urk. 7/IV/42 S. 10 f. im Verfahren Nr. UV.2009.00099) keine Berücksichtigung finden, da bei der Beschwerdeführerin anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung nur wenig eindrückliche Befunde im Sinne einer Bewegungseinschränkung der HWS und einer Druckdolenz mit leicht hypertoner Muskulatur vorlagen (Urk. 7/79 S. 32, vgl. auch Urk. 7/IV/41 S. 22 f. im Verfahren Nr. UV.2009.00099), auch Dr. Z.____ in seinem Bericht vom 15. Januar 2007 keine weiteren Befunde auführte (Urk. 7/78 S. 1 f.), und keine psychiatrische Diagnose gestellt werden konnte, welche die Schmerzsituation als unüberwindbar erscheinen lassen würde (Urk. 7/IV/43 S. 3 und Urk. 7/IV/39 S. 8 im Verfahren Nr. UV.2009.00099). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Reduktion im Rahmen des leidensbedingten Abzugs Berücksichtigung fand (vgl. Urk. 7/84 S. 4; vgl. Erw. 4.4).

4.3.3.4. Zu erwähnen ist sodann, dass von den von der SUVA bis zum 2. November 2005 bezahlten Unfalltaggeldern weder auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes noch auf eine Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten

Tätigkeit geschlossen werden kann (vgl. Urk. 1 S. 4). Denn für die Ausrichtung von Taggeldern der Unfallversicherung wird nicht auf die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit, sondern auf die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit abgestellt. Ausserdem ist davon auszugehen, dass es im Anschluss an die Unfälle jeweils lediglich zu kurzfristig reduzierten Arbeitsfähigkeiten gekommen ist (vgl. Urk. 7/79 S. 33).

4.4 Aus dem Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 55'269.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 44'694.-- (unter Berücksichtigung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit sowie eines leidensbedingten Abzuges von 10 %) resultiert für das Jahr 2006 eine Lohneinbusse von Fr. 10'575.-- und demnach ein Invaliditätsgrad von 19 % (Urk. 2, Urk. 7/84 S. 4). Diese Invaliditätsbemessung der IV-Stelle ist nicht zu beanstanden, zumal sie den Akten (vgl. Urk. 7/12 S. 13, Urk. 7/41-42) und der Rechtslage (vgl. Erw. 2.3; Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2006 [LSE], Tabelle TA1 S. 25; Die Volkswirtschaft 9-2009, Tabelle B9.2 und B10.3, S. 94 f.) entspricht. Ausserdem wurde sie nicht bestritten (Urk. 1). Es ist daher von einem Invaliditätsgrad von 19 % auszugehen, welcher zu keiner Rente berechtigt.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

5. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 800.-- als angemessen. Ausgangsgemäss ist sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Arthur Schilter

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 7/IV/38-44 im Verfahren Nr. UV.2009.00099

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.